

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 18

Freitag, 14. Oktober 2022

62. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) vom 12. September 2022, 12-1444.10-1-6 S.90

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand vom 12. September 2022, Az. 12-1444.33-1-9 S. 91

Wasserzweckverband Straubing-Land; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis..... S. 91

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)..... S. 92

Kommunalverwaltung

12-1444.10-1-6

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) vom 12. September 2022

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) hat in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 6. Juli 2022 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 KommZG wird die Änderungssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 12. September 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Änderungssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) vom 7. Juli 2022

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) erlässt folgende Satzung zur Änderung der

Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (RABl. Nr. 10/2004 vom 2. Juli 2004 S. 74 bis 79), der Bekanntmachung vom 11. Januar 2008 (RABl. Nr. 2/2008 vom 8. Februar 2008 S. 21), der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (RABl. Nr. 8/2009 vom 12. Juni 2009 S. 72), der Bekanntmachung vom 19. März 2010 (RABl. Nr. 5/2010 vom 9. April 2010 S. 36) sowie der Bekanntmachung vom 20. Februar 2017 (RABl. Nr. 4/2017 vom 17. März 2017 S. 25):

§ 1

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern

a) für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Schulen und der dazugehörigen Anlagen (bauliche Investitionen) und sonstige Ausgaben des Vermögenshaushaltes (insbesondere Ausgaben für Tilgung und bewegliches Anlagevermögen) sowie

b) für den laufenden Bedarf

getrennt nach den einzelnen Schulen jeweils eine Umlage.

(2) ¹Umlageschlüssel für den laufenden Bedarf ist das prozentuale Schülerzahlenverteilungsverhältnis der Berufsschüler nach dem Beschäftigungsort und bei nicht Beschäftigten nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, sowie bei Schülern der beruflichen Schulen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik zu den jeweilig gesetzlich festgelegten Stichtagen. ²Für die Umrechnung der Teilzeitschüler in Vollzeitschüler gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

HERAUSGEBER:

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE:

Erscheint 3-wöchentlich.

(3) ¹Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, die aufgrund gesetzlicher Regelungen auf Dritte umgelegt werden können, werden zur Berechnung der Umlage nach dem Verhältnis der Schülerzahlen zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt. ²Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, die aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht auf Dritte umgelegt werden können, werden zwischen den Verbandsmitgliedern 50 : 50 aufgeteilt. ³Die im Kostenersatz für Berufsschüler enthaltenden Anteile für kalkulatorische Kosten werden im Jahr des Rückflusses zwischen den Verbandsmitgliedern 50 : 50 aufgeteilt.

(4) Der Umlageschlüssel für Ausgaben im Vermögenshaushalt beträgt 50 : 50.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 7. Juli 2022
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN LANDSHUT
(STADT UND LANDKREIS)

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand vom 12. September 2022, Az. 12-1444.33-1-9

Der Zweckverband Hafen Straubing-Sand hat in der Verbandsversammlung am 26. Juli 2022 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 12. September 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Hafen Straubing-Sand folgende Satzung:

Präambel:

Das Verbandsgebiet des ZVH ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der

Verbandsatzung durch einen Plan „Umgriff der Entwicklungsmaßnahme Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand“ vom 15. Februar 1990. Auf der Basis des Verbandsgebietes wurde 1995 ein Bebauungsplan entwickelt und durch 8 Deckblätter den jeweils aktuellen Erfordernissen angepasst. Um der Nachfrage nach Gewerbegrundstücken gerecht zu werden, soll das Verbandsgebiet um zwei Grundstücke, die an der nördlichen Grenze des Verbandsgebietes liegen und deren Eigentümer der Zweckverband ist, erweitert werden.

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand vom 30. April 1997, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18. März 2016, wird wie folgt geändert:

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

„¹Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Industrie- und Hafengebiet in Teilen der Stadt Straubing und der Gemeinden Aiterhofen und Parkstetten. ²Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Plan vom 26. Juli 2022 M = 1 : 5.000. ³Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.“

§ 2

Die übrigen Festsetzungen der Verbandssatzung bleiben unverändert aufrechterhalten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

§ 4

Die Regierung von Niederbayern wird ermächtigt, die Satzung in der Neufassung bekannt zu machen.

Straubing, 26. Juli 2022
ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage

1 Karte M = 1 : 5.000

Wasserzweckverband Straubing-Land; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich

Der Wasserzweckverband Straubing-Land erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Kostensatzung:**§ 1
Satzungsgegenstand**

Der Wasserzweckverband Straubing-Land erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2
Gebührenhöhe, Gebührenarten**

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juni 2020 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 18 vom 27. November 2020) außer Kraft.

Straubing, 29. Juli 2022
WASSERZWECKVERBAND STRAUBING-LAND

Alfons Neumeier
Verbandsvorsitzender

Anlage
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Landes- und Regionalplanung**Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen
Planungsverbandes Donau-Wald (12)**

Die nächste Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt am

**Mittwoch, 19. Oktober 2022, 09:00 Uhr
am Landratsamt Straubing, Großer Sitzungssaal,
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Information zur Windenergie/Windenergiesteuerungskonzepte;
Vortrag des Bayerischen Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger, MdL
3. Teilfortschreibung LEP – Informationen aus dem Ministerium;
Referent: Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Klaus Ulrich, MDirig.
4. Teilfortschreibung des Kapitels B III Energie/Windenergie;
Behandlung eines Antrags und Änderungsbeschluss
Referent: Regionsbeauftragter
Jürgen Schmauß, RD

5. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP);
Informationen und weiteres Vorgehen
Referent: Regionsbeauftragter
Jürgen Schmauß, RD
6. Fortschreibung des Kapitels B XII Wasserwirtschaft;
Zwischenbericht
Referent: Regionsbeauftragter
Jürgen Schmauß, RD
7. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020
Feststellung und Entlastung
8. Haushaltsplan, Haushaltssatzung 2022
9. Bestellung eines Nachfolgemitglieds für die Gruppe der Landkreise;
Landkreis Deggendorf, 1 Sitz
10. Sonstige, Wünsche und Anträge

Straubing, 22. September 2022
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender



HAFEN STRAUBING-SAND
 Zweckverband Hafen Straubing-Sand
 Verbandsgebiet gem. Verbandsbeschluss vom 26.07.2022

— Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverbandes
 - - - Ortsgrenze

Josef Laumer
 Josef Laumer
 Verbandsvorsitzender
 und Landrat

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall, werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen Erteilen einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch mindestens 5 €
	004	Fristverlängerung: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckbaren Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03	031	Finanzverwaltung Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	(Teil-) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Verordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO	30 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €